

FACHDIENST

BESCHLUSSVORLAGE

Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung

Geschäftszeichen
2-61/MaDatum
27.07.2015**BV/2015/080**

Gremium	Beratungs-folge	Termin	Beschluss	TOP
Planungsausschuss	1	01.09.2015		
Rat	2	17.09.2015		

Landschaftsplan der Stadt Wedel 2009, 1. Teilfortschreibung "BusinessPark Elbufer Wedel"
hier: Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Auslegungen des Landschaftsplans der Stadt Wedel 2009, 1. Teilfortschreibung „BusinessPark Elbufer Wedel“ abgegebenen Stellungnahmen.
2. Der Rat beschließt den Landschaftsplan der Stadt Wedel 2009, 1. Teilfortschreibung „BusinessPark Elbufer Wedel“.
3. Der Rat billigt die Begründung einschließlich des Umweltberichts.

Finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten		Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge	
EUR	EUR		EUR	EUR	
Veranschlagung im Ergebnisplan					Produkt
2015 Betrag:	EUR	2015 Betrag:	EUR		
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag:	EUR		
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag:	EUR		
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:	EUR		

Fachdienstleiter
Herr Grass Tel. -345Leiter mitwirkender Fach-
bereich Herr Amelung
Tel. -373Fachbereichsleiter
Herr Lieberknecht
Tel. -330Bürgermeister
Herr Schmidt

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/080**

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des BusinessPark Elbufer Geländes.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Die Planungen für das Gelände des BusinessParks Elbufer Wedel machen eine Teilstreifung des 2010 verbindlich gewordenen Landschaftsplans erforderlich.

Aus diesem Grund wurde vom Rat in seiner Sitzung am 21.11.2013 der Aufstellungsbeschluss für die 1. Teilstreifung des Landschaftsplans gefasst. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde gemäß § 3 (1) Nr. 2 BauGB verzichtet, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ erfolgte.

Die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 27.01.2014 bis 28.02.2014 parallel mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden nur Stellungnahmen der Behörden abgegeben; keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Da der Entwurf nach der Auslegung geändert wurde, wurde eine erneute Auslegung gemäß § 4a (3) Satz 1 BauGB im Zeitraum vom 07.04.2015 bis 08.05.2015 parallel durchgeführt.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die erneute Auslegung wurde erforderlich, da eine Änderung der Flächennutzung im Bereich des ehemaligen Hafens vorgenommen wurde (Erhalt der Wasserfläche und Rückbau der Mole). Es erfolgte eine Änderung in der Planzeichnung von „Öffentlicher Grünfläche“ zu „Wasserfläche“.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Die Entscheidung für den Erhalt der Wasserfläche und den Rückbau der Mole basiert auf den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie von 2014. Ferner fanden naturschutzrechtliche Aspekte Berücksichtigung.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Im Kostenübernahmevertrag zwischen der Stadt Wedel und dem Betrieb gewerblicher Art BusinessPark Elbufer wurde die Übernahme der anfallenden Kosten durch den Betrieb gewerblicher Art vereinbart

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

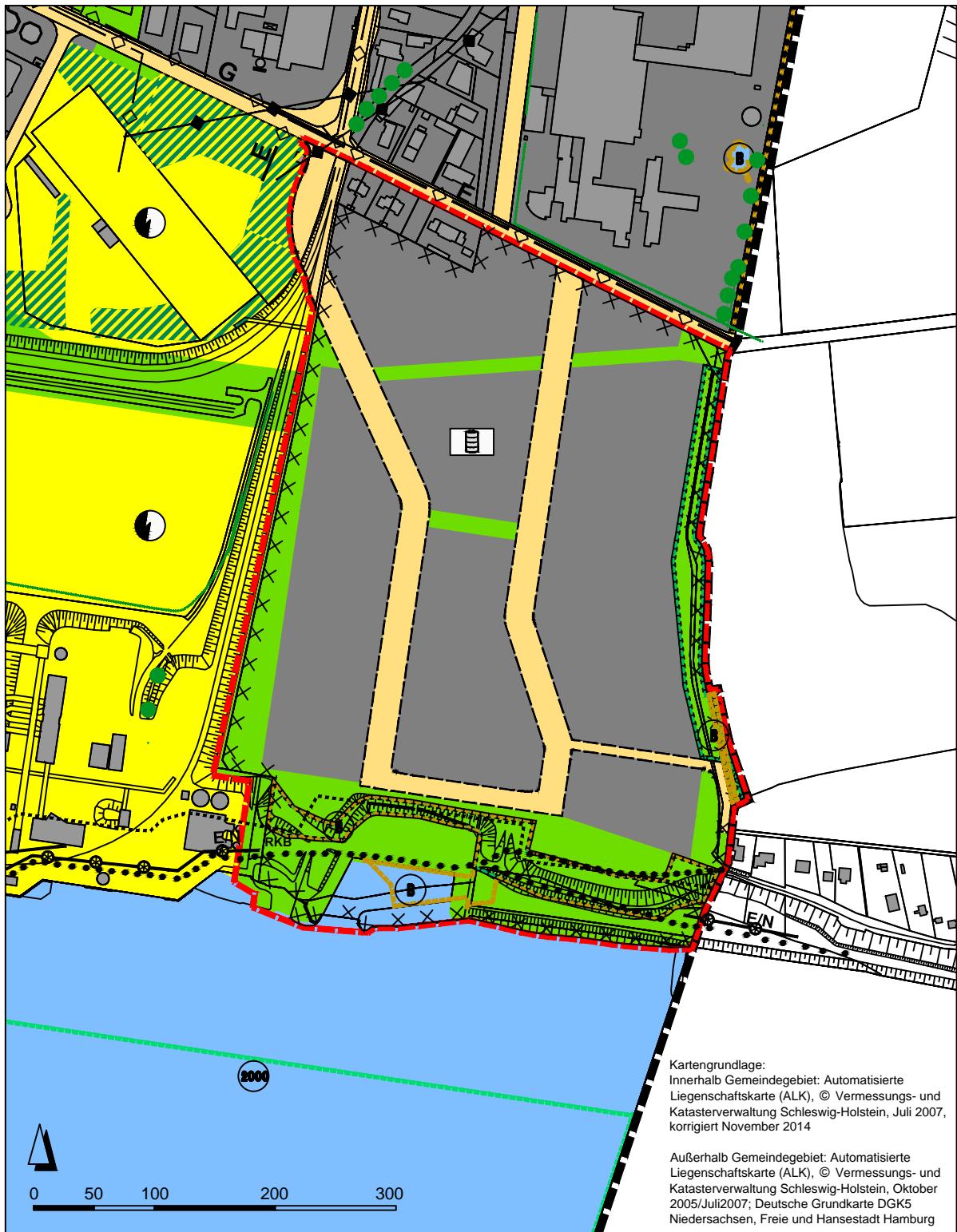
./.

Anlagen

1. Auflistung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden mit Abwägungsvorschlägen
2. Landschaftsplan der Stadt Wedel 2009, 1. Teilstreifung „BusinessPark Elbufer Wedel“ - Planzeichnung
3. Landschaftsplan der Stadt Wedel 2009, 1. Teilstreifung „BusinessPark Elbufer Wedel“ - Begründung mit Umweltbericht

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2015/080**

Landschaftsplan 2009, 1. Teilfortschreibung "BusinessPark Elbufer Wedel"



Zeichenerklärung

Flächenhafte Vegetationsbestände / Nutzungen

- vorwiegend Laubwald
- Wald, der nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist

Grünflächen

- private/öffentliche Grünflächen

Gewässer

- Wasserflächen

- RKB Regenklärbecken

Punktförmige und lineare Landschaftselemente

- Baum, Baumreihe
- Knick, gesetzlich geschützt

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Natura 2000-Gebiet
- gesetzlich geschützte Biotope
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Gewässerschutzstreifen

Bauflächen

- Gewerbe- und Industriegebiete
- geplante Gewerbegebiete
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- oberirdische Versorgungsleitungen
- unterirdische Versorgungsleitungen
- Elektrizität
- Gas

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- geplante Straßenverkehrsfläche
- nicht befahrbare Straßenverkehrsfläche
- Hauptfuß-, Wander-, Radwege
- E/N Elberadweg/Nordseeküstenradweg

Sonstiges

- Altablagerungen, Altstandorte
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans
- Grenze der 1. Teilfortschreibung

Landschaftsplan 2009,
1. Teilfortschreibung
"BusinessPark Elbufer Wedel"



16.07.2015

bearb.: May

gez.: Be

Stadt Wedel
Stadt- und Landschaftsplanung

Maßstab
1:5.000

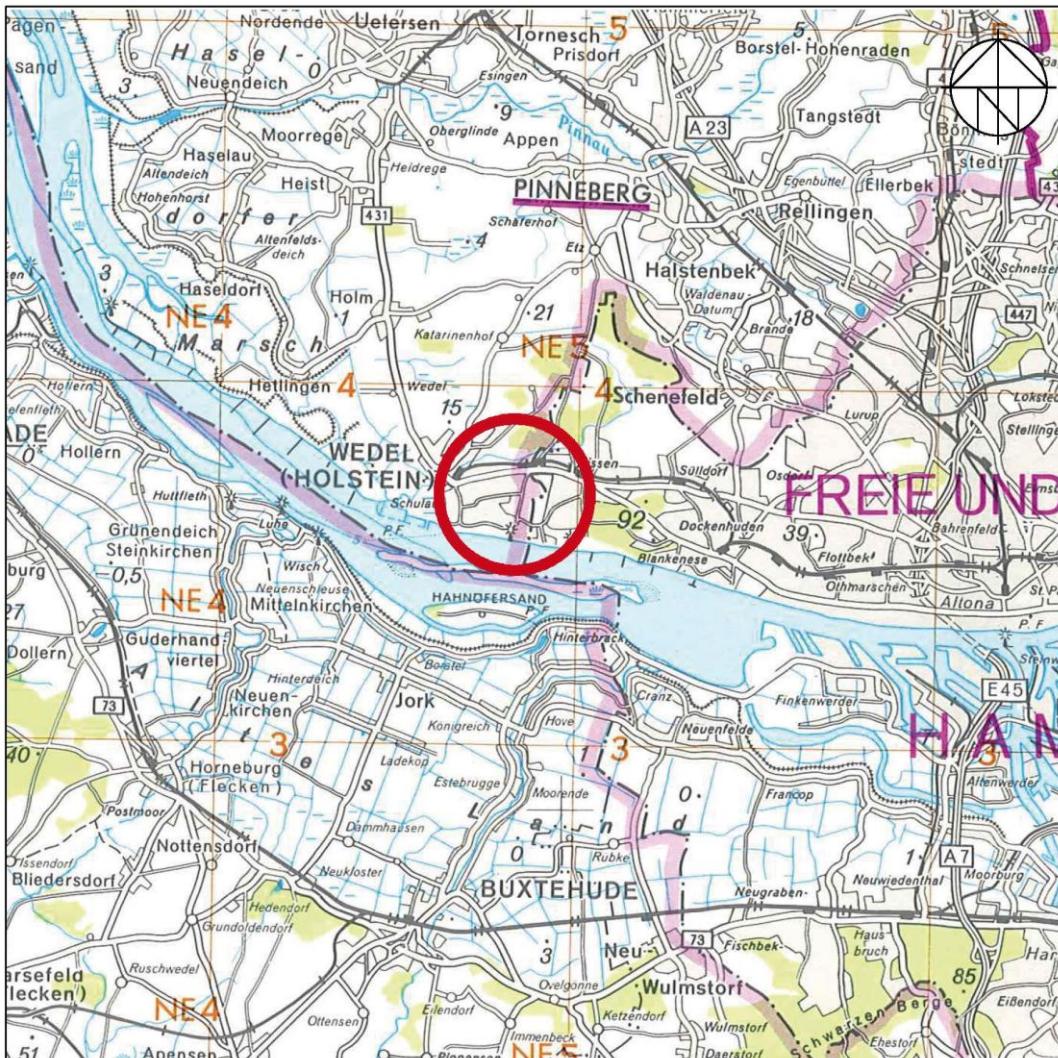
W:\Daten FD 2-6\landschaftsplanung\landschaftsplan\LP2009_Fortschreibungen\Teilfortschreibungen_LP_Entwicklung_2015.dwg

BEGRÜNDUNG

Landschaftsplan Stadt Wedel 2009

1. Teilstudie

für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 88
„BusinessPark Elbufer Wedel“



September 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen.....	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Hinweise zum Verfahren.....	2
1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	2
1.4 Plangeltungsbereich und Lage	3
2 Anlass und Ziele.....	3
3 Bestand	4
4 Ziele der Raumordnung.....	5
5 Städtebauliche Begründung.....	6
5.1 Darstellungen	6
5.2 Verkehr.....	8
5.3 Natur und Landschaft.....	8
5.4 Altlasten..	8
5.5 Ver- und Entsorgung	9
5.6 Flächenbilanz	9
6 Umweltbericht.....	10
6.1 Einleitung	10
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	12
6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
6.5 Zusätzliche Angaben	16
6.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan der Stadt Wedel ist seit dem 26.01.2010 verbindlich. Der Rat hat am 21.11.2013 beschlossen, die 1. Teilstreitbeschreibung des Landschaftsplans für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ aufzustellen.

Der 1. Teilstreitbeschreibung des Landschaftsplans liegen zugrunde:

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG),
- die Landschaftsplanverordnung Schleswig-Holstein und
- der Landschaftsrahmenplan, Planungsraum I

in den zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage wird die ALK im Maßstab 1 : 5.000 verwendet.

1.2 Hinweise zum Verfahren

Die Aufstellung der 1. Teilstreitbeschreibung des Landschaftsplans erfolgt parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“. Weil bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB zum inhaltlich gleichen Zweck für denselben Geltungsbereich durchgeführt wurde, wurde von diesen Beteiligungsschritten auf Landschafts- und Flächennutzungsplanebene abgesehen.

1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Der Begründung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans liegt die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung zu Grunde. Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung inkl. Umweltbericht ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt worden. Zu dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ wurden folgende Fachplanungen und -gutachten erarbeitet, die ggf. auch in Bezug zur 1. Teilstreitbeschreibung des Landschaftsplans und zur Flächennutzungsplan-Änderung stehen:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan inklusive Eingriffs-/Ausgleichsbilanz:
Büro WES & Partner GbR, zum erneuten Entwurf überarbeitet durch die Stadt Wedel und das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg,
- Biologische Untersuchungen sowie Biotop- und Artenschutzfachbeitrag (2013) und eine vorangegangene floristische und faunistische Potenzialanalyse (2012):
Dipl.- Biol. EurProBiol Friederike Eggers,
- Schalltechnische Untersuchung: Büro Lärmkontor GmbH, Hamburg,
- Verkehrstechnische Stellungnahme:
Büro ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung Hamburg,

- Gutachten zur Verträglichkeit des Heizkraftwerkes Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG mit dem Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie („Ammoniakgutachten“): TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG
- Fachplanungen zum Straßenbau und zur Ver- und Entsorgung: Büro CDM Consult GmbH, Bochum,
- Koordination der Bodensanierungsmaßnahmen, übergeordnete Steuerung des Gesamtprojektes: Büro Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, Hamburg.

1.4 Plangeltungsbereich und Lage

Der Plangeltungsbereich liegt im Südosten des Stadtgebietes, direkt angrenzend an die Stadtgrenze zum Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg sowie an der Elbe. Er befindet sich östlich des Kohlekraftwerkes und südlich des Tinsdaler Weges. Kleine Teilbereiche des Kohleheizkraftwerk-Geländes wurden in den Geltungsbereich einbezogen, um die Erschließung zu gewährleisten. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von rund 21 ha.

2 Anlass und Ziele

Das Plangebiet der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans ist lange industriell als Mineralölwerk genutzt worden, bis es 1997 stillgelegt wurde. Im verbindlichen Landschaftsplan und wirksamen Flächennutzungsplan hat die Stadt entsprechend der Nachbarnutzungen im Stadtgebiet bereits eine Nachfolgenutzung als gewerbliche Bauflächen vorbereitet, in die Grün- und Landschaftsverbindungen eingebettet werden sollen. Der Erhalt des Betriebshafens bzw. eine Fortsetzung der Hafennutzung war als Sondergebietsfläche Hafen vorgesehen.

Durch die langjährigen Nutzungen ist es zu erheblichen Kontaminierungen des Bodens gekommen, die in einem durch die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg genehmigten Bodensanierungsverfahren so beseitigt werden, dass die angestrebte Gewerbenutzung möglich ist. Wesentliche Teile der Sanierungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt und damit die bodenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung als Gewerbegebiet geschaffen.

Mit dem Ziel, das Gebiet im Sinne eines Flächenrecyclings wieder einer gewerblichen Nutzung zuzuführen und aufgrund der besonderen Lage am Elbhäng wird durch den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 88 die Erschließung und Vermarktung des Büro- und Gewerbeplans „BusinessPark Elbufer Wedel“ vorbereitet. Die Inhalte fußen auf einem 2011 durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans setzt die Stadt Wedel wesentliche Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans um.

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 88 haben sich die Zielsetzung und Rahmenbedingungen für den brach gefallenen Betriebshafen der ehemaligen Mineralölwerk geändert, insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Sanierungsumfangs bzw. der Sanierungskosten des Hafenbeckens. Deshalb ist von der zunächst vor-

gesehenen Revitalisierung des Hafens zugunsten einer Entwicklung als öffentliche Grün- und Wasserfläche abgesehen worden, so dass dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB in diesem Teil nicht mehr entsprochen wird. Daher wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 88 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und gemäß § 11 BNatSchG die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans durchgeführt, die im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 entspricht.

Auch wenn aufgrund des eigentlichen Planungserfordernisses lediglich die Sondergebietsfläche Hafen umgewandelt wird, ist der Geltungsbereich der Änderung weitgehend übereinstimmend mit dem Bebauungsplangebiet gewählt worden. Auf diese Weise wird die durch den Bebauungsplan zwischenzeitlich erfolgte Konkretisierung der Gewerbe- und Grünflächenanordnung redaktionell mit den Darstellungen des Landschaftsplans angepasst.

Die Darstellung bildet also, abgesehen von dem Bereich des ehemaligen Hafens, keine grundsätzlich neue Nutzungsentwicklung. Die Begründung bezieht sich insofern im Wesentlichen auf die veränderte Darstellung des ehemaligen Hafens. Hinsichtlich der Begründung der grundsätzlichen Darstellung von gewerblichen Bauflächen sowie der sonstigen Darstellungen und Kennzeichnungen im Geltungsbereich, die im Wesentlichen nur übernommen oder geringfügig umdefiniert wurden, wird auf die Begründung des Landschaftsplans 2009 verwiesen. Weitere fachliche Hintergründe und Detailplanungen sind in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 88 zu finden.

3 Bestand

Das Plangebiet stellt sich im Wesentlichen als einfach begrüntes und aufgehöhtes Sanierungsgebiet dar, welches regelmäßig gemäht wird. Auf der Fläche wurden alle Gebäude und früheren Leitungen beseitigt und durch die Räumungs- und Sanierungsarbeiten sowie Leitungsarbeiten (insbesondere Verlegung Fernwärmeleitung des Kohlekraftwerkes, Drainageleitungen /-anlagen zur Grundwasserreinigung) haben umfassende Erdarbeiten stattgefunden.

Gebäude befinden sich lediglich im Norden des Plangebietes (Tinsdaler Weg 170-182), die hier in der Vergangenheit als Werkswohnungen errichtet wurden und heute für Wohnzwecke genutzt werden. Zudem wurde im Westen des Plangebietes ein Gebäude für die Grundwasserreinigungsanlage errichtet, welches bei Erreichen der hierfür erforderlichen Belastungswerte wieder abgebaut werden soll.

Im Süden des Plangebietes befindet sich der brachliegende ehemalige Werkshafen, bekannt als „Schnalles Hafen“, der einen erheblichen Erneuerungsbedarf aufweist. Aufgrund der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans festgestellten Schutzwürdigkeit des Elbhanges und weiterer Biotope sowie parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 durchgeführter Untersuchungen bzgl. einer Sanierung und potenziellen Nachnutzung des ehemaligen Hafens wurde im Ergebnis entschieden, dass der ehemalige Hafenstandort aufgegeben werden soll.

Im Geltungsbereich liegt auch der Grenzweg, der im Osten des Plangebietes entlang der Grenze zur Stadt Hamburg verläuft. Im Süden bindet er an den auf Hamburger Gebiet verlaufenden Leuchtfeuerstieg an und erschließt damit die dortigen Wohnhäuser aus westlicher Richtung. Der Grenzweg selbst mündet in einen Parkplatz, der von Erho-

lungssuchenden als Ausgangspunkt für Spaziergänge entlang der Elbe genutzt wird. Aufgrund der früheren Nutzung und der umfassenden Sanierungsarbeiten ist das Plangebiet nur in geringem Ausmaß mit Vegetation bestanden. Abgesehen von den Gärten der ehemaligen Werkswohnungen, gibt es Bäume und sonstige Gehölze lediglich entlang und entlang des Grenzweges sowie am Elbhängen außerhalb des Hafens.

4 Ziele der Raumordnung

Die Darstellungen der 1. Teilstudie des Landschaftsplans und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen den Anforderungen der Raumordnung.

Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) ist auf das Jahr 2025 ausgerichtet und enthält allgemeine Zielvorstellungen für das Land. Gemäß LEP 2010 sind die zentralen Orte und Stadtrandkerne Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. Sie sollen in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur bieten (vgl. LEP 2010, 2.2 (2) und 2.2. (6)).

Der verbindliche Landschaftsplan und der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellen für den Planänderungsbereich bereits Siedlungsflächen dar. Mit der 1. Teilstudie des Landschaftsplans werden die Nutzungsbestimmungen an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Regionalplanung

Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraumes um Hamburg ist das Achsenkonzept. Hierbei verfolgt die Landesplanung das Ziel, die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Entwicklungsachsen und insbesondere in den Achsenabschnitten zu vollziehen. Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Wedel wird als „Besonderer Siedlungsraum“ im Ordnungsraum um Hamburg gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um Räume, die sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt haben. Die Besonderen Siedlungsräume können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen.

Gemäß dem Regionalplan für den Planungsraum I liegt der Bereich der 1. Teilstudie des Landschaftsplans innerhalb der Siedlungsachse. Weitere Darstellungen bezüglich der Freiraum- oder Siedlungsstruktur erfolgen nicht.

Landschaftsrahmenplan

Das Plangebiet liegt innerhalb eines bebauten Bereiches, für den keine naturschutzfachlichen Darstellungen im Landschaftsrahmenplan erfolgen. Dies gilt auch für die direkt angrenzenden Bereiche.

5 Städtebauliche Begründung

5.1 Darstellungen

Bisherige Darstellung



Abbildung 1: Bisherige Darstellung des verbindlichen Landschaftsplans vom 26.01.2010

Der verbindliche Landschaftsplan und wirksame Flächennutzungsplan stellen für den überwiegenden Teil des Plangebiets gewerbliche Bauflächen dar, die von einer Ost-West verlaufenden Grünfläche durchzogen werden. Diese erstreckt sich im Osten südlich zur Elbe hin.

Entlang des Elbhanges ist von Hamburger Gebiet kommend ein überörtlicher Weg eingetragen, der sich Richtung Westen über das Kraftwerksgelände fortsetzt. Neben Grünflächen ist an der Elbe entsprechend des Bestandes ein Sondergebiet Hafen mit Wasserfläche des Hafenbeckens sowie ein bestehender Parkplatz oberhalb des Elbhanges symbolhaft als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt.

Im Nordwesten befindet sich ein kleiner Bereich des westlich benachbarten Kraftwerksgeländes im Geltungsbereich, der bisher als Fläche für Versorgungsanlagen und Wald dargestellt ist und zukünftig der Erschließung des Gewerbegebietes dienen soll. Hier liegt auch ein kurzer Abschnitt einer Hochspannungs-Freileitung im Geltungsbereich,

der als Hauptversorgungsleitung dargestellt ist. Für die Uferzone der Elbe ist ein Gewässerschutzstreifen von rund 50 m Tiefe dargestellt.

Das Plangebiet ist als Fläche bzw. Standort gekennzeichnet, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Davon sind die vorhandene Bebauung im Norden sowie die auf dem bisherigen Kraftwerksgelände liegenden Teilflächen ausgenommen.

Zukünftige Darstellung

Die Flächen werden wie bisher überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Im Bereich des ehemaligen Hafens wird zukünftig, ähnlich wie im Ufer- und Hangbereich auch, eine öffentliche Grünfläche dargestellt, um auf diese Weise in attraktiver Elblage die Option für eine öffentliche Erholungsnutzung sowohl für den BusinessPark als auch die Bürger zu schaffen. Der Bereich des heutigen Hafenbeckens und der Mole, die im Zuge der geplanten Sanierung des ehemaligen Hafens zurückgebaut werden soll, wird als Wasserfläche dargestellt. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Kosten für die Instandsetzung und -haltung des vergleichsweise kleinen Hafens im Plangebiet und den anderen, zukunftsfähigeren Häfen im Stadtgebiet Wedels sieht es die Stadt für nicht mehr erforderlich an, den Hafen/Hafenbetrieb zu erhalten. Ein wirtschaftliches Erfordernis wird nicht mehr gesehen.

Außerdem werden durch diese Grün- und Wasserflächendarstellung die hier im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfassten Biotope integriert sowie die Maßnahmenflächen des Bebauungsplans abgedeckt. Die Biotope werden in der Planzeichnung dargestellt.

Im übrigen Geltungsbereich spiegeln die nunmehr dargestellten Grünflächen die gliedernden öffentlichen Hauptgrünzüge / Parkflächen des durch den Bebauungsplan Nr. 88 angestrebten Nutzungskonzeptes im BusinessPark wider. Hierbei sind insbesondere die beiden nord-südlich verlaufenden Grünzüge östlich und westlich des BusinessParks als Umsetzung des zu Grunde liegenden Masterplans zu nennen. Gerade hinsichtlich der Abschirmung in Richtung Osten zur Rissener Feldmark, zum Landschaftsschutzgebiet, wird durch die zukünftig deutlich breitere Darstellung des Grenzwegs als Grünfläche das Ziel deutlich, den BusinessPark durch Erhalt- und Entwicklungsmaßnahmen der dortigen Landschaftsbestandteile in seiner Landschaftsbildwirkung abzumildern.

Im Südosten des Geltungsbereichs kann die Fläche für den ruhenden Verkehr entfallen, weil für diese Verkehre (z.Zt. überwiegend für Erholungssuchende / Elbspaziergänger) zukünftig ausreichend öffentliche Parkplätze im Straßenraum des BusinessParks, insbesondere nach Feierabend und an den Wochenenden, zur Verfügung stehen werden.

Im Nordwesten wird der dortige Erschließungsbereich des BusinessParks, der bisher Teil des Kraftwerksgeländes war, zukünftig als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Ansonsten bleiben die bisherigen Darstellungen (Hauptwanderweg: überörtlicher Elberad- und Wanderweg sowie die Hauptversorgungsleitungen / Freileitung), nachrichtliche Übernahmen (Gewässerschutzstreifen) und die Kennzeichnung der Altlastenfläche im Vergleich zum verbindlichen Landschaftsplan mit geringfügigen Anpassungen bestehen.

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelten gesetzlich geschützten Biotope werden in ihrer Lage analog zum Bebauungsplan dargestellt.

5.2 Verkehr

Hinsichtlich der Anforderungen an den Verkehr ergeben sich auf der Ebene des Landschaftsplans kaum Veränderungen durch die neuen Darstellungen der 1. Teilstudie im Vergleich zum verbindlichen Landschaftsplan. Der für die Erschließung verlorengegangene Wald, ist über das Ökokonto Wald der Stadt Wedel ausgeglichen worden. Der Verlauf des Elberad- und -wanderweges wurde an die aktuellen Planungen angepasst. Für Details der Erschließung wird auf das parallele Bebauungsplanverfahren verwiesen. Die weitere Konkretisierung des Verlaufs des Wanderweges erfolgt in der späteren Freiraumplanung.

Bundeswasserstraße

Die Elbe südlich des Plangebietes ist als Bundeswasserstraße klassifiziert. Es wird darauf hingewiesen, dass das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg bei sämtlichen Planungen im Bereich des Plangebietes an der Bundeswasserstraße Elbe, die zur Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs führen könnten, einzubeziehen ist. Bauliche Maßnahmen im ehemaligen Hafenbereich und Uferbereich (unter anderem Rückbau der Mole) sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg abzustimmen und unterliegen zum Teil einer Genehmigungspflicht.

5.3 Natur und Landschaft

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der Geltungsbereich hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes durch das Büro Eggers-biologische-Gutachten untersucht worden. Im Bereich des Elbhanges, im Uferbereich und am Grenzweg sind verschiedene Biotope identifiziert worden, vgl. Fachgutachten in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 88, die im Rahmen des Bebauungsplans durch entsprechende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen geschützt werden. Die Darstellung als Grün- und Wasserfläche und gesetzlich geschützte Biotope sorgen für eine optimale Zielvorgabe auf Landschaftsplanebene. Unter anderem wurde im Bereich des ehemaligen Hafens ein Süßwasserwatt kartiert, die Wiedernutzung als Hafen würde den Erhalt in Frage stellen.

5.4 Altlasten

Die Kennzeichnung als Altlastenfläche ist weiterhin im Plan erhalten. Für diesen Bereich existiert ein durch die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg für verbindlich erklärter Sanierungsplan (Sanierungsplan „Mineralölwerk Wedel“ vom 02.10.2009 mit Verbindlichkeitserklärung vom 17.12.2010), auf dessen Grundlage das Plangebiet saniert wird. Wesentliche Teile der Sanierungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt und damit die bodenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung als Gewerbegebiet geschaffen.

Die Untere Bodenschutzbehörde hat im Rahmen der Behördenebeteiligung zur Auslegung darauf hingewiesen, dass mit 1. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Teilstudie des Landschaftsplans die Flächendarstellungen in Teilbereichen von dem städtebaulichen Konzept, das der Festlegung der Sanierungsmaßnahmen zugrunde gelegen hatte, abweicht. Dies betrifft im Wesentlichen die Aufgabe der Hafennutzung zugunsten einer Grünfläche sowie eine veränderte Festlegung bei der Anordnung der

Grünflächen und gewerblichen Flächen in den übrigen Bereichen des Plangebietes. Diese Abweichungen sind im Zuge der Sanierungsplanung gutachterlich aufzuarbeiten, ob und in welcher Weise eine Anpassung erforderlich ist.

Für den Bereich des ehemaligen Hafens wird darauf hingewiesen, dass die Umnutzung zu einer naturnahen Gestaltung erst nach der umfänglichen Beseitigung der vorhandenen Altlasten und der Herstellung eines konfliktfreien Nutzungshorizontes erfolgen kann und oben genannter Sanierungsplan diesbezüglich fortgeschrieben wird. Die Konkretisierung der Sanierungsplanung für den Hafenbereich befindet sich in der Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde.

Für den Bereich des derzeitigen Parkplatzes wird darauf hingewiesen, dass hier gemäß Sanierungsplan der Erhalt der bestehenden Versiegelung vorgesehen ist. Änderungen an der bestehenden Versiegelung, die z.B. im Rahmen der späteren Umgestaltung als Teil der Grünfläche erfolgen, sowie deren technische Geeignetheit zur Altlastensicherung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu gegebenem Zeitpunkt nachzuweisen und der oben genannter Sanierungsplan diesbezüglich fortzuschreiben.

Nach erfolgter Sanierung, die für den Bereich des Hauptgeländes im Wesentlichen bereits erfolgt ist, ist die vorgesehene Nutzung als Gewerbe- bzw. Grünflächen möglich.

Für nähere Informationen wird auf den genannten Sanierungsplan und dessen zukünftige Fortschreibungen und den Bebauungsplan Nr. 88 verwiesen.

5.5 Ver- und Entsorgung

Aussagen zur Ver- und Entsorgung auf Ebene des Landschaftsplans gelten unverändert entsprechend dem verbindlichen Landschaftsplan fort. Detaillierte Aussagen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 88 erarbeitet worden.

5.6 Flächenbilanz

Durch die Planung ergeben sich für den Geltungsbereich der 1. Teilstreitbeschreibung gegenüber der bisherigen Darstellung des Landschaftsplans folgende Änderungen:

	Fläche bisher in ha	Fläche zukünftig in ha	Differenz in ha
gewerbliche Bauflächen	13,6	15,0	+ 1,4
Öffentliche Grünflächen	5,5	5,7	+ 0,2
Sondergebiet Hafen	1,1	0	- 1,1
Versorgungsflächen	0,5	0	- 0,5
Wasserfläche	0,5	0,5	0
Geltungsbereich gesamt	21,2	21,2	

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

Aufgabe und Gegenstand des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren. Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB zusammengestellt worden.

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Dabei werden die Auswirkungen des neuen Planrechts gegenüber dem zurzeit geltenden betrachtet.

Durch die vorliegende 1. Teilstudie des Landschaftsplans erfolgt als geändertes Planungsziel eine Darstellung von Grün- und Wasserflächen statt der bisherigen Darstellung einer Sondergebietsfläche Hafen. Des Weiteren erfolgen Anpassungen an die konkretisierten Planungen im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“. Hierdurch erfolgen etwas veränderte Darstellungen für die Anordnung der Grünflächen und gewerblichen Flächen. Zudem wird in geringem Umfang ein Randbereich der westlich angrenzenden Fläche für Versorgungsanlagen und Wald zur Erschließung überplant.

Die für den Geltungsbereich der 1. Teilstudie des Landschaftsplans verfolgten Planungsziele sind somit im Wesentlichen bereits Bestandteil des seit dem 26.01.2010 verbindlichen Landschaftsplans und der hierzu erfolgten Umweltprüfung. Des Weiteren ist für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 88 eine Umweltprüfung durchgeführt worden, deren Detaillierungsgrad über den der Landschaftsplanebene hinaus geht und u.a. mehrere Fachgutachten berücksichtigt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wedel wird für denselben Geltungsbereich wie die 1. Teilstudie des Landschaftsplans im Parallelverfahren mit den gleichen Planungszielen geändert. Da Landschaftsplan und Flächennutzungsplan parallel fortgeschrieben bzw. geändert werden, kann die Umweltprüfung gemeinsam durchgeführt werden.

6.1.1 Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches und Kurzdarstellung der Planungsziele und Planungsinhalte

Das Plangebiet der 1. Teilstudie des Landschaftsplans der Stadt Wedel liegt am südöstlichen Stadtrand und umfasst eine ca. 21 ha große Fläche. Es stellt sich im Wesentlichen als einfach begrüntes und aufgehöhtes Sanierungsgebiet dar, welches regelmäßig gemäht wird. Die ehemalige Nutzung war ein Mineralölwerk.

Ziel der 1. Teilstudie des Landschaftsplans ist in erster Linie die bisherige Darstellung einer Sondergebietsfläche Hafen an die geänderte Zielsetzung für diesen Bereich anzupassen. Eine Revitalisierung des ehemaligen Hafens wird insbesondere aufgrund hoher Kosten für die Wiederherstellung und den Unterhalt sowie aufgrund naturschutzfachlicher Anforderungen (Biotopschutz) nicht weiter verfolgt. Stattdessen soll in diesem Bereich eine Grünfläche entwickelt werden. Die Wasserfläche des bisherigen

Hafenbeckens soll, bei Rückbau der vorhandenen Mole, erhalten werden. Das für den überwiegenden Teil des Plangebietes verfolgte Ziel einer gewerblichen Nutzung mit ergänzenden Grünflächen, besteht bei etwas veränderter Flächenaufteilung auch weiterhin.

Die Darstellungen der 1. Teilstudie des Landschaftsplans berücksichtigen neben den flächenhaften Zielen wie bisher einen geplanten überörtlichen Weg entlang der Elbe, die nachrichtliche Übernahme eines Gewässerschutzstreifens sowie vorhandener gesetzlich geschützter Biotope, die Darstellung einer Hauptversorgungsleitung / Freileitung im Nordwesten des Plangebietes sowie eine Kennzeichnung als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.

6.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Bei der Fortschreibung von Landschaftsplänen sind sowohl Fachgesetze als auch auf der Grundlage von Fachgesetzen ausgearbeitete Planungen zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz enthält § 1a BauGB.

Die Umsetzung der im BauGB und auch BNatSchG/LNatSchG genannten Ziele wird durch entsprechende Fachgesetze (z.B. BImSchG, BBodSchG, WHG bzw. LWG), Verordnungen, Richtlinien u.a. flankiert.

Relevante umweltbezogene Aussagen werden insbesondere auf den Planungsebenen des Regionalplans und des Landschaftsrahmenplans getroffen:

Planung	Wesentliche Angaben für das Plangebiet
Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd (1998)	Das Plangebiet liegt innerhalb einer Siedlungsachse, innerhalb eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Für das westlich des Geltungsbereichs befindliche Kraftwerk ist symbolisch ein Standort eines Großkraftwerkes dargestellt.
Landschaftsrahmenplan, Planungsraum I, 1998	Das Plangebiet liegt innerhalb eines bebauten Bereiches, für den keine Darstellungen erfolgen. Dies gilt auch für die direkt angrenzenden Bereiche.

6.1.3 Schutzgebiete und -objekte

Für das Plangebiet bestanden bisher keine Schutzausweisungen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 wurden innerhalb des Geltungsbereichs geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG festgestellt. Sie werden in der 1. Teilstudie des Landschaftsplans dargestellt.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete):

- ca. 100 m südlich, das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (SH),
- in ca. 100 m Entfernung das FFH-Gebiet DE 2424-303 „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ (FHH),
- in ca. 850 m das FFH-Gebiet DE 2018-331 „Unterelbe“ (Nds.),

- in ca. 700 m das EU-Vogelschutzgebiet DE 2323-401 „Unterelbe bis Wedel“ (SH),
- in ca. 700 m Entfernung südöstlich das FFH-Gebiet DE 2424-302 „Komplex NSG Neßsand und LSG Mühlenberger Loch“ (FHH),
- in ca. 3 km Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet DE 2424-401 „Mühlenberger Loch“ (FHH).

Östlich des Plangebietes grenzt ein auf Hamburger Stadtgebiet liegendes Landschaftsschutzgebiet an. Ca. 750 m östlich des Plangebietes liegt zudem das Hamburger Naturschutzgebiet Wittenberger Heide.

Negative Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete werden nicht erwartet. Nähere Angaben hierzu können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 88 entnommen werden.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauwirkungen bei Durchführung der Planung

Zur Prüfung, ob die Planung erhebliche Umweltauwirkungen hat, wird in den nachfolgenden Tabellen der Ist-Zustand der **Schutzgüter** dieser Flächen unter Berücksichtigung der Ausweisungen des derzeitigen Landschaftsplans dargestellt und im Anschluss daran die mit der Planung verbundenen, in der Umweltprüfung ermittelten **Umweltauswirkungen** dargestellt und bewertet.

6.2.1 Zustand der Schutzgüter

Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld, Erholung)	
Bestand / Vorbelastrungen	<p>Erholung: Im bisherigen Landschaftsplan erfolgen Darstellungen von Grünflächen am Elbufer und quer durch das Plangebiet sowie eines übergeordneten Weges entlang der Elbe, der westlich über das derzeitige Kraftwerksgelände fortgeführt werden soll.</p> <p>Wohnumfeld: Das Plangebiet und die Umgebung ist überwiegend gewerblich und industriell geprägt. Östlich angrenzend befindet sich auf Hamburger Gebiet ein kleines Wohngebiet. Auf Wedeler Gebiet erfolgen im direkten Umfeld keine Wohn- oder Mischgebietsdarstellungen.</p> <p>Gesundheit: Wesentliche Teile des Planänderungsgebietes werden im bisherigen Landschaftsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Von gewerblichen Bauflächen gehen potenzielle Emissionen aus. Sie sind damit planerisch auf der Ebene des Landschaftsplans bereits berücksichtigt. Bereits realisierte Vorbelastrungen bestehen durch weitere gewerbliche Nutzungen im Umfeld (gewerbliche Bauflächen, Kraftwerk). Zur Sicherung eines verträglichen Nebeneinanders schutzwürdiger Wohnnutzungen und der geplanten gewerblichen Nutzung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 ein schalltechnisches Gutachten erstellt und die darin entwickelten Festsetzungsvorschläge in den Bebauungsplan aufgenommen. Bei dem westlich des Plangebietes vorhandenen Kohlekraftwerk handelt es sich um einen sog. Störfallbetrieb gemäß StörfallIV. Relevante Gefahrenquelle ist dabei ein Ammoniaklager. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 wurde hierzu ein Fachgutachten erstellt und diesbe-</p>

	zügliche Belange in den Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplans berücksichtigt. Vorbelastungen bestehen zudem durch Bodenverunreinigungen (s. a. Schutzgut Boden), durch die die Nutzbarkeit eingeschränkt wird (z.B. kein Wohnen, keine Landwirtschaft).
Auswirkungen der Planung	<p>Potenzielle belastende Auswirkungen durch die gewerblichen Bauflächen auf Wohnnutzungen sowie auf die Erholungsfunktion bleiben nach wie vor bestehen.</p> <p>Durch die veränderte Anordnung der Grünflächen entsteht eine stärkere Vernetzung: Neu hinzu kommt eine Grünfläche am westlichen Plangebietsrand. Der östliche Grüngang verläuft nun direkt entlang der Stadtgrenze zu Hamburg und im Norden bis zum Tinsdaler Weg.</p> <p>Demgegenüber fällt die Breite des Ost-West-verlaufenden Grünganges schmäler aus, bleibt aber als Verbindung erhalten. Positive Wirkungen hinsichtlich der Erholung und potenzieller Emissionen erfolgen durch Aufgabe des Hafenstandortes zu Gunsten einer Grün- und Wasserflächendarstellung, die auch für die längerfristig geplante Fortführung des übergeordneten Weges nach Westen bessere Möglichkeiten gibt. Durch den Fortfall einer voraussichtlich privaten Hafen-(gewerblichen) Nutzung wird die öffentliche Erlebbarkeit der Elbe gestärkt.</p>
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. In Teilespekten positive Auswirkungen.

Schutzgut Arten und Lebensräume	
Bestand/ Vorbelastungen	<p>Die bisherigen Ausweisungen sehen Grünflächen, gewerbliche und Sondergebietsflächen sowie im nordwestlichen Bereich Versorgungsanlage und Wald vor.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 wurde ein Gutachten mit detaillierten Untersuchungen zum biologischen Bestand sowie zum Biotop- und Artenschutz erstellt und die Ergebnisse in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt. In der 1. Teilstudie des Landschaftsplans werden die festgestellten geschützten Biotope dargestellt.</p>
Auswirkungen der Planung	<p>Durch die Darstellung von Grün- und Wasserflächen statt einer Sondergebietsfläche Hafen werden u.a. naturschutzfachliche Belange, die sich aus der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben haben (hier insbesondere Erhalt eines artenreichen Steilufers, Erhalt eines Süßwasserwatts) auf Ebene des Landschaftsplans berücksichtigt. Des Weiteren werden die vorhandene Baumreihe und eine Feldhecke (Knick) am Grenzweg (östlicher Grüngang) nunmehr bereits auf Landschaftsebene berücksichtigt.</p> <p>Der für die Erschließung verlorengegangene Wald ist über das Ökokonto Wald der Stadt Wedel ausgeglichen worden.</p>
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. In Teilespekten positive Auswirkungen.

Schutzgut Boden und Grundwasser	
Bestand/ Vorbelastungen	Das Plangebiet ist durch die frühere industrielle Nutzung in weiten Teilen durch Bodenverunreinigungen vorbelastet. Für fast das gesamte Gebiet besteht der verbindliche Sanierungsplan „Mineralölwerk Wedel“ vom 09.10.2009 mit der Verbindlichkeitserklärung vom 17.12.2010. Wesentliche

	<p>Sanierungsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt. Hierdurch wurden und werden wesentliche Verbesserungen erzielt. Im bisherigen Landschaftsplan wie auch in der vorliegenden 1. Teilstreitbeschreibung erfolgt eine Kennzeichnung als Fläche mit Bodenverunreinigungen. Nähere Angaben zum Bodenschutz können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 88 entnommen werden.</p> <p>In dem bisherigen Landschaftsplan erfolgen großflächig Darstellungen gewerblicher Bauflächen sowie einer kleineren Sondergebietsfläche. Aktuell stellt sich das Gebiet als einfach begrüntes und aufgehöhtes Sanierungsgebiet dar, welches regelmäßig gemäht wird und auf dem umfassende Bodensanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden und im Hafenbereich noch durchgeführt werden.</p>
Auswirkungen der Planung	Die 1. Teilstreitbeschreibung des Landschaftsplans stellt Bauflächen in nahezu gleichem Umfang wie der bisherige Landschaftsplan dar. Die etwas größere Darstellung gewerblicher Bauflächen (+ 1,4 ha) stehen eine Reduktion von Sondergebietsflächen (-1,1 ha) und Flächen für Versorgungsanlagen (-0,5 ha) gegenüber.
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgut Oberflächengewässer	
Bestand/ Vorbelastungen	Für den Plangeltungsbereich werden im derzeitigen Landschaftsplan nur die Wasserflächen der Elbe im Bereich der Sondergebietsfläche Hafen dargestellt. Über den Wirkungspfad Boden => Grundwasser => Oberflächenwasser (hier Elbe) besteht eine Wechselwirkung mit den Bodenverunreinigungen. Dies wird unabhängig von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits in dem o.g. Sanierungsplan berücksichtigt mit dem Ziel eine Ausbreitung über diesen Weg zu verhindern. Die Elbe ist ein Gewässer 1. Ordnung und eine Bundeswasserstraße. Ca. 100 m südlich des Plangebietes verläuft die äußere Grenze des Natura 2000-Gebietes, FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“.
Auswirkungen der Planung	In der Darstellung der 1. Teilstreitbeschreibung des Landschaftsplans werden die Wasserfläche der Elbe entsprechend des geplanten Rückbaus der heutigen Mole angepasst. Grundsätzlich bietet die Entwicklung einer Grünfläche im Hinblick auf die Natürlichkeit des Elbufers und damit auch in Hinblick auf das nahe gelegene FFH-Gebiet mehr Möglichkeiten als ein Hafen.
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. In Teilespekten positive Auswirkungen.

Schutzgut Klima und Luft	
Bestand/ Vorbelastungen	Unter Berücksichtigung der früheren industriellen Nutzung und derzeitigen Darstellungen des Landschaftsplans ergibt sich für das Plangebiet prinzipiell eine stadtökologische Situation sowie potenzielle Luftbelastungen durch gewerbliche/industrielle Nutzungen.
Auswirkungen der Planung	Da die Darstellungen auch weiterhin im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen vorsehen, ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen durch die 1. Teilstreitbeschreibung des Landschaftsplans. Änderungen können sich nur kleinräumig durch die andere Aufteilung der Flächen und den Fortfall der

	potenziell Hafen-(gewerblichen) Nutzung und deren Immissionen ergeben.
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. In Teilespekten positive Auswirkungen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	
Bestand/ Vorbelastun- gen	Die planerischen Zielsetzungen zum Orts- und Landschaftsbild erfolgen derzeit durch Grünflächendarstellungen mit einem geschwungenen Verlauf, der sich von dem Kraftwerksgelände ausgehend nach Osten bis zu Elbe und entlang des Elbufer, unter Ausschluss des Hafenbereiches erstreckt. Prägend für das Landschaftsbild ist insbesondere der Elbhäng mit der Öffnung des Plangebietes zum Landschaftsraum Elbe. Der westliche Uferbereich hat mit dem ehemaligen Hafen einen naturfernen Charakter. Östlich des Plangebietes prägt die Tinsdaler Feldmark bzw. das Landschaftsschutzgebiet Rissen das Landschaftsbild.
Auswirkungen der Planung	Durch die veränderte Anordnung der Grünflächen (vgl. oben Schutzgut Mensch) erfolgen auch im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild etwas andere Ausprägungen. Am Westrand wird eine Grünfläche als Puffer zu dem Kraftwerksgelände und Grünverbindung vorgesehen. Am Ostrand wird nunmehr im Übergang zum östlichen Landschaftsraum ein durchgehender direkt an der Stadtgrenze liegender Grüngürtel festgelegt und am Elbufer wird eine durchgehende Grünfläche dargestellt.
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. In Teilespekten positive Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand/ Vorbelastun- gen	Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden bzw. bekannt. Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich auf Hamburger Gebiet ein gemäß § 7 a des Denkmalschutzgesetz Hamburg als Denkmal erkanntes Gebäude.
Auswirkungen der Planung	Durch die 1. Teilstudie des Landschaftsplans ergeben sich keine Auswirkungen.
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Wechselwirkungen	
Im Rahmen der in diesem Bericht dokumentierten Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die bekannten Wechselwirkungen bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich der 1. Teilstudie des Landschaftsplans keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die zu zusätzlichen, im Umweltbericht nicht genannten erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.	

6.2.2 Belange des Artenschutzes

Ziel der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist es, ein eventuelles artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zu ermitteln und Hinweise für mögliche Verbotstatbestände zu geben, um eventuelle Zulassungshindernisse auf der nachfolgenden Planungsebene zu vermeiden.

Für den Geltungsbereich der 1. Teilstudie des Landschaftsplans ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 ein Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Beurteilung erstellt und hierdurch das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial detailliert ermittelt worden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt worden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unüberwindliche Planungshindernisse aufgrund des Artenschutzrechtes nicht bestehen.

6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Durchführung der Planung, d.h. der 1. Teilstudie des Landschaftsplans, würde das Planungsziel, den ehemaligen Betriebshafen als Hafenstandort zu erhalten, bestehen bleiben. Bei Umsetzung dieser Planung wäre das Elbufer in diesem Bereich entsprechend baulich geprägt; landschaftliche und naturschutzfachliche sowie Erholungsbelange würden in geringerem Umfang berücksichtigt werden.

Für die Entwicklung der übrigen Flächen würden sich keine wesentlichen Unterschiede bei Nichtdurchführung der Planung ergeben, da an dem grundsätzlichen Ziel für eine gewerbliche Nutzung unter Berücksichtigung von Grünflächen festgehalten wird. Der im Bebauungsplan vorgesehene Grünzug am östlichen Ortsrand fände auf Ebene des Landschaftsplans keine Berücksichtigung und ließe hier demnach grundsätzlich auch andere Entwicklungen (z.B. Ausbau des Grenzweges) zu.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bezogen auf den Standort

Bezogen auf den Standort bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Die 1. Teilstudie des Landschaftsplans erfolgt aufgrund erforderlich gewordener Änderungen der Nutzungsabsichten für einen kleinen Teilbereich des Plangebietes. An den übrigen Darstellungen wird bei etwas geänderter Anordnung festgehalten.

Bezogen auf den Planinhalt

Vor dem Hintergrund des geänderten Planungszieles für den ehemaligen Hafen ergeben sich keine alternativen Darstellungen, die geringere Umwelteinwirkungen zur Folge gehabt hätten.

6.5 Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die für die Umweltprüfung des Landschafts- und Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren erforderlichen Grundlagen stehen bereits durch vorangehende Planungen, insbesondere Fortschreibung des Landschaftsplans und Neuaufstellung des Flächennut-

zungsplans Wedel und des Sanierungsplans „Mineralölwerk Wedel“, sowie der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 zur Verfügung, für den mehrere auch für die Umweltprüfung relevante Fachgutachten erstellt wurden. Weitere Verfahren oder Untersuchungen sind im Rahmen der 1. Teilstudie des Landschaftsplans und der Flächennutzungsplanänderung daher nicht erforderlich.

Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Im Hinblick auf erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden verwiesen. Auf Seiten der Fachbehörden besteht eine Mitteilungspflicht, sollten diese Kenntnis über derartige Umweltauswirkungen erlangen.

6.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 1. Teilstudie des Landschaftsplans 2009 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Wedel das Ziel, die Grundlage für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen und Grünflächen im Südosten des Stadtgebietes zwischen Tinsdaler Weg, Grenzweg, Elbe und Kraftwerk zu schaffen.. Von der Entwicklung eines Hafenstandortes in diesem Bereich wird abgesehen.

In den Geltungsbereich sind die Flächen, die im Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ überplant werden, einbezogen, um den Landschaftsplan und Flächennutzungsplan an die erfolgten Konkretisierungen im Bebauungsplan Nr. 88 anzupassen. Die grundsätzlichen Zielsetzungen für das Plangebiet bleiben dabei unverändert.

Durch die 1. Teilstudie des Landschaftsplans sind gegenüber dem verbindlichen Landschaftsplan keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen des Landschaftsplans ist nicht von einer Erhöhung der versiegelbaren Fläche auszugehen; der Umfang der für bauliche Zwecke vorgesehenen Flächen bleibt gleich. Mit dem Bebauungsplan Nr. 88 wird parallel die verbindliche Bauleitplanung erarbeitet. Auf dieser Ebene erfolgt die differenzierte Betrachtung der Eingriffe in den Naturhaushalt und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. In Bezug auf die Erholung, den Landschafts- und Naturschutz entstehen durch die zukünftigen Grünflächendarstellungen am Elbufer und östlichen Ortsrand positive Wirkungen.

Die Begründung wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am gebilligt.

Wedel, den

(Der Bürgermeister)

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p>Eisenbahn-Bundesamt vom 07.04.2015 und vom 17.02.2014</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahmen wurden gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i> <i>Keine. Die Belange des Eisenbahnbundesamtes sind nicht betroffen.</i></p>	Kenntnisnahme.
6	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg vom 14.02.2014</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i></p> <p>grundsätzlich bestehen aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Planung, wenn die Auflagen und Bedingungen aus der Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hamburg, Herr von Dein, vom 26.11.2012 weiterhin Beachtung finden. Ich habe die Stellungnahme in Kopie diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Zusätzlich bitte ich zu berücksichtigen, dass das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg bei sämtlichen Planungen im Bereich des Plangebietes an der Bundeswasserstraße Elbe, die zur Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs führen könnten, einzubeziehen ist.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich gerne an mich.</p> <p>Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg vom 26.11.2012</p> <p>grundsätzlich bestehen aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Bebauungsplanung wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>1. In die ingenieurtechnischen Planungen für die Hafensanierung des ehemaligen Werkshafens (siehe Seite 7 der Begründung) ist das WSA Hamburg frühzeitig mit einzubinden, da eine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs bzw. der Bundeswasserstraße Elbe als Verkehrsträger nicht ausgeschlossen werden kann. Alle wesentlichen Einzelheiten der Planung und des Bauverfahrens für die Sanierung des Hafens, sind rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zu der Stellungnahme vom 26.11.2012 siehe unten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Sofern am Entwurf des B-Planes 88, der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes oder der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes noch Änderungen erfolgen, von denen die Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes berührt werden, wurde dieses erneut beteiligt. Für nachgelagerte Planungen wurden in die Begründungen der zuvor genannten Planungen entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen Planungen und Vorhaben, die dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan nachgelagert sind. Eine Berücksichtigung in den Begründungen der vorbereitenden Planungsebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird als nicht sinnvoll erachtet. Zur Berücksichtigung der Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 88 wird auf dessen Aufstellungsverfahren verwiesen.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Die Beleuchtung im Plangebiet ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen (siehe Seite 10 der Begründung). Eine direkte Lichteinstrahlung auf die Bundeswasserstraße Elbe ist nicht zugelassen (auch keine Wirtschaftswerbung) (siehe Seite 14 der Begründung).</p> <p>3. Im Plangebiet dürfen, außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen, keine Zeichen angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer irreführen oder behindern (siehe Seite 14 der Begründung).</p> <p>Ferner sei als Hinweis erwähnt, dass die geplante Einleitung der Oberflächenentwässerung (siehe Seite 21 der Begründung) in die Bundeswasserstraße Elbe einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung bedarf.</p>	
12	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 30.04.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme vom 30.04.2015 und die unten stehende Stellungnahme vom 31.03.2014 wurden gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben.</i> <i>Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i></p> <p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 88 sowie die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Wedel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: 414-553. 71/2/3-56-050 vom 31.03.2014 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	Zu der Stellungnahme vom 31.03.2014 siehe unten.
Fort. 12	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 31.03.2014</p> <p>(...)</p> <p>Gegen die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Wedel bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	(....)	
14	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 27.04.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i></p> <p>(...)</p> <p>in dem o. g. Plangebiet befinden sich Erdgasleitungen der HanseWerk AG.</p> <p>(...)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Geltungsbereich der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes, der den geplanten BusinessParks einschließlich des Grenzweges im Osten des Plangebietes umfasst, sind keine Gasleitungen mehr vorhanden. Außerhalb des Geltungsbereiches in der nördlich angrenzenden Straße Tinsdaler Weg liegt eine Gasleitung. Hierzu wird auf die Abwägung im parallelen Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplans Nr. 88, dessen Geltungsbereich den Tinsdaler Weg mit einschließt, verwiesen.</p>
15	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Forstbehörde vom 30.01.2014</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i></p> <p>In der Nord-Westcke des Plangebietes liegt eine Waldfläche, die über das Plangebiet hinaus nach Westen auf das Gebiet von Vattenfall hineinragt. Für die geplante Straßenverkehrsfläche und damit Anbindung an das Hauptverkehrsnetz stelle ich eine Waldumwandlung innerhalb des Plangebietes in Aussicht. Die Waldumwandlung ist bei mir zu beantragen.</p> <p>In der Zeit vom 15.3. bis 31.9. eines jeden Jahres ist der Einschlag nach dem Landesnaturschutzgesetz untersagt. Der Umwandlungsfaktor beträgt 1:2.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan ist der Wald unbedingt als gesonderter Punkt aufzunehmen.</p> <p>Zusätzlich ist die Ersatzregulierung darzulegen. Dies kann vorzugsweise auf den Ökokontoflächen der Stadt Wedel stattfinden.</p>	<p>Der Hinweis wird für die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für eine 1.975 m² große Waldfläche wurde für die Anlage der Zufahrt zum BusinessPark Wedel bereits ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt, dem die Untere Forstbehörde am 10.02.2014 zugestimmt hat. In dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 88 wird dieser Sachverhalt ergänzt. In dem Landschaftsplan 2009 erfolgt für diesen Bereich bisher eine Kennzeichnung von Waldflächen, die im Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind. Mit der 1. Teilfortschreibung wird die Darstellung entsprechend der geplanten Zufahrt zum BusinessPark und der bereits erfolgten Waldumwandlung in eine Straßenverkehrsfläche ohne überlagernde Walddarstellung geändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Den südlichen Grünzugbereich mit Waldstrukturen sehe ich durch den Erhalt als gesichert an. Die übrigen mit Bäumen bestandenen Flächen fallen nicht in das Landeswaldgesetz.</p> <p>Mit Erfüllung meiner Forderungen stimme ich der Planung insgesamt zu.</p> <p>(Anlage: Luftbild mit Kennzeichnung Waldareal: s. Originalstellungnahme)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
16	<p>Archäologisches Landesamt vom 01.04.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme vom 01.04.2015 und die unten stehende Stellungnahme vom 12.02.2014 wurden gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i></p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Von der Aufnahme in die vorbereitenden Pläne der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes wurde abgesehen, da diese keine Baurechte schaffen. In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 88 ist ein Hinweis aufgenommen worden. Diesbezügliche Anpassungen aufgrund der Neufassung des DSchG betreffen das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes.</p>
Fort. 16	<p>Archäologisches Landesamt vom 12.02.2014</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt wer-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	den, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Von der Aufnahme in die vorbereitenden Pläne der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans wurde abgesehen, da diese keine Baurechte schaffen. In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 88 ist ein Hinweis aufgenommen worden. Ggf. erforderliche Anpassungen aufgrund der Neufassung des DSchG betreffen das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes (s. Stellungnahme oben, Archäologisches Landesamt vom 01.04.2015).
20	<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 06.05.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahmen vom 06.05.2015 und die unten stehende Stellungnahme 10.02.2014 wurden gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i></p> <p>wie auch schon in meinen Stellungnahmen vom 03.12.2012 und 10.02.2014 geschrieben, habe ich gegen die o.g. Bauleitplanungen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zu Ziffer 3.6 Küsten- und Hochwasserschutz, Absätze 3 bis 5, in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 88, möchte ich jedoch die neue küstenschutzrechtliche Sichtweise erläutern: (...)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 88 sowie z.T. nachgelagerte Verfahren. Siehe hierzu Abwägungstabelle i.R. des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88.</p>
Fort. 20	<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 10.02.2014</p> <p>zu der o.g. Bauleitplanung hat der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz am 03.12.2012 eine Stellungnahme abgegeben. Die Hinweise meiner Stellungnahme sind im Kapitel 3.6 der Begründung wiedergegeben worden.</p> <p>Aus der Sicht des Küstenschutzes habe ich keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 88, die jedoch angesichts der aktuellen Stellungnahme des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 06.05.2015 (s. oben) zum Teil überholt sind.</p>
22	<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, vom 29.04.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme vom 29.04.2015 wurde zu dem Bebauungsplan Nr. 88 abgegeben. Folgende darin enthaltene Äußerung nimmt Bezug auf den Landschaftsplan:</i></p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: (...)</p> <p>Landschaftsplan 2009</p> <p>Kennzeichnung von Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Kennzeichnung im Landschaftsplan und ebenso im Flächennutzungsplan hat einen</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bemerkung Die Flächenkennzeichnung geht zum Teil über die Gebietsgrenzen des Sanierungsplan-geltungsbereichs hinaus.</p> <p>Vorschlag: Harmonisierung mit B-Plan-Kennzeichnung und Sanierungsplan.</p>	allgemeineren Hinweischarakter, der entsprechend des Maßstabes 1:5.000 und dem Umstand, dass sich aus diesen Plänen keine Baurechte ableiten, keinen exakte Flächenab-grenzung darstellt. Die genaueren Untersuchungen bezüglich der Altlastensituation und daraus resultierender Sanierungsanforderungen wurden bzw. werden im Rahmen des Sanierungsplanverfahrens vorgenommen. Im Bebauungsplan erfolgt, entsprechend dessen höheren Detaillierungsgrades und dessen Funktion als Grundlage für Baurechte, eine Kennzeichnung des Geltungsbereiches des für verbindlich erklärten Sanierungsplanes.
24	<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 06.05.2015 und vom 30.01.2014</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahmen wurden gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i></p> <p><i>Keine. Es erfolgen Anregungen zur Erschließungsplanung.</i></p>	Kenntnisnahme.
28a	<p>Stromnetz Hamburg vom 23.04.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.03.2015 und verweisen in diesem Zusam-menhang auf unsere Stellungnahmen vom 23.11.2012 und 14.02.2014. Diese Stellung-nahme hat, in Bezug auf die Stromnetz Hamburg GmbH mit den 110-kV-Hochspannungskabel, weiterhin Gültigkeit.</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Die inhaltlichen Aussagen zu der 110-kV-Hochspannungskabel stehen in folgender Passage der Stellungnahme vom 23.11.2012, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 88 abgegeben wurde:</i></p> <p>Auszug aus der Stellungnahme der Vattenfall Europe Business Services GmbH, Properties Hamburg vom 23.11.2012</p> <p>(...)</p>	Die Stellungnahmen vom 23.11.2012 und 14.02.2014 wurden durch die Vattenfall Euro-pe Business Services GmbH, Properties Hamburg im Rahmen des Aufstellungsverfah-rens zum B-Plan Nr. 88 abgegeben. Beziiglich der Aussagen der Stellungnahmen zu den 110 kV-Leitungen siehe unten (Auszug der Stellungnahme vom 23.11.2012).

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zu Punkt 3.12 (Ver- und Entsorgung): Für das Umspannwerk der Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH im nördlichen Bereich des Vattenfallgrundstückes, mit den dazugehörigen 110-kV-Freileitungen und diversen Erdkabeln, zu denen auch mehrere 110-kV-Hochspannungskabel gehören, sind die entsprechenden "Vattenfall-Richtlinien für Bauvorhaben im Bereich von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen" zu beachten. Alle Arbeiten sowohl im Bereich dieser Freileitungen, als auch der Erdkabel sind im Vorwäge mit Vattenfall abzustimmen.</p> <p>In dem vorhandenen Weg, der östlich von dem Vattenfall-Grundstück fast parallel zur Grundstücksgrenze verläuft (siehe Leitungspläne in der Anlage), liegen Vattenfall-Stromkabel. In Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Burmeier können im nördlichen Bereich noch einige Kabel hinzukommen, die für den Bau der Erschließungsstraße umgelegt werden müssen. Diese Kabeltrasse darf weder überbaut, noch mit Bäumen oder großen Sträuchern bepflanzt werden. Sie muss jederzeit für Arbeiten an diesen Kabeln für Baufahrzeuge zugänglich sein. Wir bitten darum, diese Kabeltrasse in den Bebauungsplan einzurichten und durch eine Dienstbarkeit in den Grundbüchern zu sichern.</p> <p>(...)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans bereits berücksichtigt, indem die 110-kV-Hochspannungskabel in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung gekennzeichnet sind (s. nordwestlicher Eckbereich des Geltungsbereichs). Nähere Hinweise wurden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 88 aufgenommen.</p>
Fort. 28b	<p>Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 14.04.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i></p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. März 2015 und verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen vom 23. November 2012 und 14. Februar 2014, die weiterhin Gültigkeit in Bezug auf die Fernwärme haben.</p> <p>Für unsere Fernwärme Transportleitung auf dem Gelände haben wir einen Gestattungsvertrag (siehe Anlage). Unsere Leitung ist bei der weiteren Planung als vorhandene Leitung zu berücksichtigen.</p> <p><i>(...) Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Die hier nicht wiedergegebenen Äußerungen enthalten Hinweise zu der Fernwärmeleitung.</i></p>	<p>Die Stellungnahmen vom 23.11.2012 und 14.02.2014 wurden durch die Vattenfall Europe Business Services GmbH, Properties Hamburg abgegeben. Beziiglich der Aussagen der Stellungnahmen in Bezug auf die Fernwärme siehe unten (Auszug der Stellungnahme vom 23.11.2012).</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen Planverfahren, die der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans nachgelagert sind. In dem parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 88 wurde die Fernwärmeleitung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Zu den weiteren in der Stellungnahme vom 14.04.2015 gegebenen Hinweisen zu der Fernwärmeleitung siehe Abwägungstabelle im Rahmen Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 88.</p>
Auszug aus der Stellungnahme der Vattenfall Europe Business Services GmbH,		

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Properties Hamburg vom 23.11.2012</p> <p>(...)</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Die inhaltlichen Aussagen zur Fernwärme stehen in folgender Passage der Stellungnahme vom 23.11.2012, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 88 abgegeben wurde:</i></p> <p>(...)</p> <p>In Abstimmung mit der Stadt Wedel wurde die vorhandene oberirdische Fernwärmeleitung (siehe Punkt 3.12), welche vom Heizkraftwerk Wedel nach Hamburg-Altona führt, auf dem Gelände des zukünftigen BusinessParks in einer neuen Trassenführung unterirdisch verlegt. Diese Leitung wird in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt, vertraglich und durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Diese Leitung darf auf keinen Fall überbaut, bzw. mit Bäumen bepflanzt werden. Hier sind die vertraglichen Vereinbarungen und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.</p> <p>(...)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise betreffen Planverfahren, die dem Aufstellungsverfahren der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans nachgelagert sind. In dem parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 88 wurde die Fernwärmeleitung berücksichtigt.</p>
29	<p>Vattenfall Wärme Hamburg GmbH vom 07.05.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Die Stellungnahme vom 07.05.2015 und die unten genannten Stellungnahmen vom 14.02.2014 wurden gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans abgegeben.</i></p> <p>ergänzend zu den weiterhin gültigen Stellungnahmen der Vattenfall Europe Business Services GmbH sowie der Vattenfall Europe New Energy GmbH aus dem Jahre 2014 sowie der Stellungnahme der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 23. November 2012 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>(...) <i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Die hier nicht wiedergegebenen Äußerungen beziehen sich auf Lärmfestsetzungen des Bebauungsplanes. Siehe hierzu Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 88.</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Vattenfall Europe Business Services GmbH, Properties Hamburg vom 14.02.2014 verweist wiederum auf die Stellungnahme der Vattenfall Europe Business Services GmbH, Properties Hamburg vom 23.11.2012. Die Stellungnahme vom 23.11.2012 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 88 abgegeben und in dessen Aufstellungsverfahrens, auf das hiermit verwiesen wird, geprüft.</p> <p>Zu der Stellungnahme der Vattenfall Europe New Energy GmbH, Properties Hamburg und der gleichlautenden Stellungnahme der Vattenfall Europe Wärme AG, Berlin vom 14.02.2014 s.u. (Stellungnahme Fortsetzung Nr. 29).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Fort. 29	<p>Vattenfall Europe New Energy GmbH, Hamburg, vom 14.02.2014</p> <p>Vattenfall Europe Wärme AG, Berlin, vom 14.02.2014 (Grundstückseigentümerin)</p>	

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>Hinweis der Stadtverwaltung Wedel: Die Stellungnahmen der beiden Firmen sind gleichlautend und werden daher hier zusammengefasst. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i></p> <p>ergänzend zur Stellungnahme der Vattenfall Europe Business Services GmbH nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abstandsgesetz aufgrund von § 50 BImSchG I Art. 12 Seveso-11-Richtlinie Die im Bebauungsplanentwurf unter Nr. 1.4 „Bedingt zulässige Nutzungen (§ Abs. 2 BauGB) getroffene textliche Festsetzung: (...)</p> <p>2. Nr. 7. Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) - hier: Nr. 7.1 Schutz vor Gewerbelärm Diese textliche Festsetzung ist aus unserer Sicht nicht hinreichend klar. (...)</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme der Vattenfall Europe Business Services GmbH wurde zum Bebauungsplan Nr. 88 abgegeben. Es wird auf dessen Aufstellungsverfahren verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 88. In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans wird das Abstandsgesetz des § 50 BImSchG berücksichtigt, indem keine Ausweisung von besonders schutzwürdigen Gebieten, wie z.B. Wohngebieten, bauleitplanerisch vorbereitet wird. Eine Konkretisierung zur Steuerung zulässiger Nutzungen im angemessenen Abstand zu dem Ammoniaklager und bezüglich des Gewerbelärms erfolgt im Bebauungsplan Nr. 88, auf dessen paralleles Aufstellungsverfahren verwiesen wird.</p>
30	<p>Stadtwerke Wedel vom 01.04.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Die Stellungnahme wurde im Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung ohne direkte Bezugnahme auf die einzelnen Planungsverfahren zum BusinessPark abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i></p> <p><i>Keine. Die Aussagen beziehen sich auf die Erschließungsplanung der Ver- und Entsorgung.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
33	<p>GAB – Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH vom 12.02.2014</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i></p> <p><i>Keine. Die Aussagen beziehen sich auf die Straßenplanung innerhalb des Plangebietes.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
39	<p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 19.02.2014</p> <p>mit Schreiben vom 16. Januar 2014 unterrichten Sie mich über die beabsichtigte 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans 2009 i. V. m. der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 "BusinessPark Elbufer Wedel". Dazu nehme ich gem. § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) wie folgt Stellung: ·</p> <p>Aus überörtlicher Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsplanung bestehen von hier aus im Grundsatz keine Bedenken. Ergänzend hierzu gebe ich die nachfolgenden Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß § 7 Abs. 1 des LNatSchG sind Landschaftspläne unter Beachtung des Landschaftsprogramms aufzustellen. Zu beachten sind ferner die Inhalte der vor dem Inkrafttreten des LNatSchG festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne, die gemäß § 64 LNatSchG weiterhin gültig sind. Ich bitte den Text in der Begründung zum Landschaftsplan in Ziffer 1.1 (Rechtsgrundlagen) entsprechend zu ergänzen. 2. Hinsichtlich der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope verweise ich auf die Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11. Juni 2013. 3. Die besonders schutzwürdigen Bereiche des Elbhanges und die weiterer Biotope (z.B. artenreiches Steilufer, Süßwasserwatt) wurden auf der Grundlage benannter Fachplanungen und Gutachten, die auch aus hiesiger Sicht mit ihrem Detaillierungsgrad über den der Landschaftsplanebene hinausgehen, herausgearbeitet und naturschutzfachlich berücksichtigt. 4. Begrüßt wird, dass im Bereich des ehemaligen Hafens herzustellende öffentliche Grünfläche (Darstellung von Grünflächen statt einer Sondergebietsfläche Hafen) so zu gestalten ist, dass die erfassten Biotope integriert werden können. 5. Dies betrifft auch die über den Masterplan umzusetzenden Erhalt- und Entwicklungsmaßnahmen der Landschaftsbestandteile des "BusinessParkes" als Zielvorgabe auf Landschaftsplanebene. 6. Die Unterschutzstellung der Biotope und die entsprechenden Festsetzungen der Grünflächen sind über den Bebauungsplanes Nr. 88 umzusetzen (siehe auch zu Ziffer 5.3 'Natur und Landschaft' in der Begründung zum Flächennutzungsplan). 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>zu 1.: Der Hinweis wurde beachtet, die Begründung zur 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans wurde entsprechend geändert.</p> <p>zu 2: Die Landesverordnung wird beachtet.</p> <p>zu 3.: Kenntnisnahme.</p> <p>zu 4.: Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Entwurf zur erneuten Auslegung die Abgrenzung Grünfläche / Wasserfläche entsprechend des aktuellen Standes der Sanierungsplanung für den Hafen, die im Wesentlichen dem Bestand entspricht, angepasst wurde.</p> <p>zu 5.: Kenntnisnahme.</p> <p>zu 6.: Kenntnisnahme. In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplanes Nr. 88 sind die geschützten Biotope nachrichtlich übernommen worden und durch Grün- und Wasserflächendarstellungen/-festsetzungen planerisch berücksichtigt worden.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
41	<p>FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.05.2015</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i></p> <p>gegen die Darstellungen und Ausweisungen der o.g. Planwerke bestehen aus Hamburger Sicht folgende Bedenken gegen die vom 07.04. bis zum 08.05.2015 erneut öffentlich ausliegenden Fassungen:</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Die bereits in der Stellungnahme der BSU vom 07.03.2013 formulierten Bedenken unter dem Punkt Landschaftsbild bestehen auch weiterhin in dem dort formulierten Umfang fort. Dies betrifft insbesondere die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen entlang der Elbe, die Breite des Grünstreifens bzw. Rücknahme der Baugrenze entlang der Landesgrenze und die Festsetzung einer durchgängigen Dachbegrünung auf zukünftigen Gebäuden in diesem Bereich. Die Bedenken der Stadt Hamburg wurden in diesen Punkten in der neuen Fassung des Bebauungsplans nicht berücksichtigt.</p> <p>Dies gilt auch vergleichbar für die geplante Fortschreibung des Landschaftsplans von 2009:</p> <p>Die Sicherung der Grünflächen entlang des Elbufers bzw. Elbhanges mit den gesetzlich geschützten Biotopen, die Verbreiterung und Bepflanzung des östlichen Grünstreifens mit dem öffentlichen Rad- und Fußweg entlang der Landesgrenze und die Abstufung der für diesen Bereich festzusetzenden Gebäudehöhen auf der Gewerbefläche GE 6 Nord und Süd auf 12 m werden weiterhin ausdrücklich begrüßt, jedoch gilt für die vorgesehene in Nord-Süd Richtung verlaufende Grünfläche entlang der Landesgrenze das gleiche, wie für die Festsetzungen des Bebauungsplans Wedel Nr. 88:</p> <p>Die hier vorgesehene Grünfläche ist als Antwort auf das östlich an den Grenzweg angrenzende gebietsprägende Landschaftsschutzgebiet der Rissener Feldmark mit dem nahe gelegenen Naturschutzgebiet zu schmal. Die Grünfläche entlang der Landesgrenze auf Wedeler Gebiet sollte eine dem Landschaftsraum angemessene Breite von mindestens 25m aufweisen.</p> <p>Nur so kann eine qualitätvolle Gestaltung und ökologisch wertvolle öffentliche Grünanlage hergestellt werden.</p> <p>Auch die Festsetzungen für diese Grünflächen werden weiterhin als nicht ausreichend</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der aktuellen Stellungnahme vom 05.05.2015 und der früheren Stellungnahme vom 07.03.2013 (Datum auf Stellungnahme fehlerhaft, Stellungnahme wurde im Rahmen der Beteiligung Jan/Feb. 2014 abgegeben) vorgetragenen Bedenken und Vorschläge bzw. Forderungen betreffen zu einem Großteil Inhalte, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, hier Bebauungsplan Nr. 88, geregelt werden. Hierzu wird auf die Abwägung im Rahmen der Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 88 verwiesen.</p> <p>Soweit die Beachtung des östlich angrenzenden Landschaftsraumes auf Hamburger Hoheitsgebiet und die Ausbildung des Ortsrandes im Übergang zwischen dem Gewerbegebiet und diesem Landschaftsraum in allgemeinerer Weise angesprochen ist, ist dies auch in den Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Für diese Planungen wird, wie auch für den B-Plan Nr. 88, die Auffassung, dass die vorgesehene Grünfläche am östlichen Plangebietsrand zu schmal ist, nicht geteilt.</p> <p>In der Stadt Wedel ist ein eigenständiges Stadt- und Landschaftsbild am Elbufer ausgebildet, das anders als im benachbarten Rissen stark von städtisch-industriellen Erscheinungsformen geprägt ist. Hierzu gehören traditionell Baukörper im Bereich des Elbhanges und industriell bedingte Hochpunkte wie die Schornsteine des Kraftwerkes. Wie die Stadt Wedel ihr Stadt- und Landschaftsbild an ihrer Wasserfront neu gestalten will, ist umfassend dargelegt worden. Im Stadtteil Schulau wird die Stadtgrenze zu Hamburg traditionell durch eine geschlossen bebauten Industrie- und Gewerbezone geprägt. Diese grenzt unmittelbar an das Hamburger Landschaftsschutzgebiet an. Im Bereich des BusinessParks entsteht dagegen durch den 15-30 Meter breiten Grünzug mit Großbaumbestand ein ausreichend breiter Abstandsbereich.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>betrachtet.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass ausreichende Bepflanzungen ausschließlich mit landschaftsgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um Festsetzungen, die insbesondere Rücksicht auf die Flora und Fauna des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes nehmen.</p> <p>Das Hochhaus auf dem Geesthang an der Landesgrenze ist gegenüber der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Wedel 88 in seiner Geschossigkeit nicht (wie angeregt) reduziert worden. Es soll laut Bebauungsplangentwurf weiterhin die Ausweitung VII bis XI Geschosse bei einer Gebäude- bzw. Traufhöhe von 24 m bis 45 m gelten. Diese Gebäudehöhe wird weiterhin strikt abgelehnt. Der angrenzende grün geprägte Geesthang in Hamburg weist elbaufwärts lediglich niedriggeschossige Gebäude auf.</p> <p>Auch wenn in Einzelfällen im Bereich des Wedeler Elbhanges Gebäude ähnlicher Höhe wie die des geplanten Hochhauses bereits realisiert worden sind, würde ein weiteres Gebäude dieser Höhe das vorhandene Landschaftsbild nachhaltig stören. Die Ausweitung umfangreicher öffentlicher Grünflächen an der Schnittstelle BusinessPark und Elbe wird zwar ausdrücklich begrüßt. Um die Bemühungen einer positiven Gestaltung dieses besonderen Landschaftsbildes des hohen Elbufer nicht zu konterkarieren, ist es jedoch notwendig, die Höhe des geplanten Gebäudes deutlich zu reduzieren. Angemessen ist analog zu der westlich angrenzenden Baufläche GE 3 eine Gebäudehöhe von höchstens 20 m.</p> <p>Die Höhenbegrenzung auf 12 m in den östlichen Baufeldern der Bauflächen GE 6 Nord und Süd und GE 7 nimmt Rücksicht auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Diese Höhenbegrenzung sollte aber auch analog für den östlichsten Teil der Baufläche GE 7 gelten.</p>	
Fort. 41	Lärmschutz (...)	Die in der Stellungnahme zum Lärmschutz vorgetragenen Bedenken beziehen sich auf Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm, die im Bebauungsplan Nr. 88 getroffen wurden. Auf dessen Aufstellungsverfahren wird hiermit verwiesen.
Fort. 41	Einzelhandel (...)	Die in der Stellungnahme zum Einzelhandel erfolgten Aussagen beziehen sich auf Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 88. Auf dessen Aufstellungsverfahren wird hiermit verwiesen.
Fort. 41	Verkehr (...)	Die in der Stellungnahme zum Verkehr erfolgten Aussagen beziehen sich auf die zum Bebauungsplan Nr. 88 erstellte Verkehrsuntersuchung, Aussagen in der Begründung zum

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Bebauungsplan und die spätere Verkehrsregulierung.	
48	<p>BUND vom 29.04.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme vom 29.04.2015 und die unten stehende Stellungnahme vom 27.02.2014 wurden gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i></p> <p>der BUND bedankt sich für die Übersendung des Flächennutzungsplanes, des Landschaftsplans und des Bebauungsplanes Nr. 88 und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.02.2014, insbesondere zur Dachflächenbegrünung und den Vorschlägen zu textlichen Festsetzungen zum Schutz der Bäume.</p> <p>Wir begrüßen aus Naturschutzgründen den Verzicht auf den Ausbau des Hafens.</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 88</p> <p>(...)</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Es wurden Aussagen zu Nachtkerzenschwärzern, Maßnahmen zum Schutz von festgesetzten Bäumen, zu Unterpflanzungen, zur äußeren Erschließung, zum ruhenden Verkehr und zu Pflanzvorschlägen getroffen. Siehe hierzu Abwägungstabelle i.R. des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88</i></p> <p>Anhang 05 FFH-Verträglichkeit</p> <p>Entgegen den Aussagen aus der Begründung zum B-Plan stellt sich uns die Frage nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Art. 6 Abs. 3 der FFH -Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes schreibt die Prüfung der Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für den Plan „Business-Park Elbufer Wedel“ zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann.</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 27.02.2014 s.u. sowie bzgl. der Dachflächenbegrünung und textlichen Festsetzungen, die den Bebauungsplan Nr. 88 betreffen, dessen Aufstellungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen und Bedenken betreffen den Bebauungsplan Nr. 88 sowie die hierzu erstellte Verkehrsuntersuchung und nachgelagerte Planungen. Es wird auf die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88 verwiesen.</p> <p>Die Aussage der Stellungnahme bezieht sich auf die Begründung des Bebauungsplanes. Davon unabhängig wird auf Ebene der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Konkretisierung der Planungen, z.B. im Zuge der Umplanung des derzeitigen Hafenbeckens in eine naturnähere Uferzone oder wasserwirtschaftlichen Planungen zum Niederschlagswasser, diese so gestaltet werden können, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete erfolgen werden.</p>
48	<p>BUND vom 27.02.2014</p> <p>der BUND bedankt sich für die Übersendung des Flächennutzungsplanes, des Landschaftsplans und des Entwurfs zum B-Plan Nr. 88 und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan</p>	

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wie wir aus der Presse entnehmen konnten, sind gegenteilige Planungen zur 1. Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplans im Umlauf. Daher verzichten wir zurzeit auf eine Beurteilung der übergeordneten Pläne, da sie den vorliegenden Plänen widersprechen. Wir würden es bedauern, wenn die Biotope an der Elbe überplant werden. Außerdem würde sich ein völlig anderes Landschaftsbild an der Elbe ergeben.</p> <p>B-Plan Nr. 88</p> <p>(...)</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> s. hierzu Abwägungstabelle i.R. des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Klarstellung: Gemäß Beschlusslage der Gremien der Stadt Wedel ist keine alternative Planung vorgesehen.</p> <p>s. hierzu Abwägungstabelle Bebauungsplan Nr. 88</p>
49	<p>AG 29 vom 19.02.2014</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i></p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.</p> <p>Grundsätzlich wird die Nutzung von bereits in Anspruch genommenen innerstädtischen Flächen begrüßt. Die Aufgabe bzw. Rückbau des Hafenbeckens sowie die Weiterführung des elbseitigen Wanderweges und die Etablierung großzügiger Grünstrukturen werden ebenfalls positiv gesehen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Bebauung des Business- und Gewerbeparkes in Teilabschnitten vorzunehmen. So können auf sich ändernde Rahmenbedingungen bzw. Strukturveränderungen im Einzelhandel reagiert werden und ungenutzte aber voll erschlossene Flächen vermieden werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Wedel dankbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis betrifft die spätere Umsetzung des Bebauungsplanes und die in diesem Rahmen erforderlichen Erschließungsplanungen und -maßnahmen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Es ist eine Beteiligung am weiteren Aufstellungsverfahren entsprechend der Vorschriften des BauGB erfolgt. Die Mitteilung der Prüfergebnisse zu der Stellungnahme erfolgt am Ende des Aufstellungsverfahrens entsprechend der Vorgaben des BauGB.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
50	<p>NABU vom 30.04.2015</p> <p><i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme vom 30.04.2015 und die unten stehende Stellungnahme vom 26.02.2014 wurden gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben.</i> <i>Folgende Äußerungen betreffen z.T. 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i></p> <p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die von Ihnen erneut zugesandten Unterlagen. Zu dem o.g. Vorhaben gibt der NABU – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter J. Mohrdieck sowie der NABU Gruppe Wedel – folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der NABU möchte Sie zunächst höflichst nochmals auf seine Stellungnahme vom 26.02.2014 zu diesem Projekt hinweisen. Nach Sichtung Ihres o.g. Entwurfes sind unsere Forderungen nur in geringem Umfang bei Ihrer Bearbeitung eingeflossen. Insofern möchte der NABU hiermit seine bereits übermittelte Stellungnahme in einigen Punkten näher erläutern bzw. weiter ergänzen und darum bitten, diese dann entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>1. Grünzüge im Baugebiet BusinessPark</p> <p>Der NABU kann hier keine Vernetzung der Grünzüge am Kraftwerk bzw. zu den Grünflächen der angrenzenden Hamburger Gebiete erkennen.</p> <p>Die von Ihnen geplanten Seitenstreifen sollten breiter und artenreicher nur mit standortheimischen Laubgehölzen und geplanten Überhältern ausgelegt werden. Es fehlt hier z.B. die Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>). Auch die Begrünung der Betriebsgelände sollte mit artenreichen standortheimischen Laubgehölzen erfolgen.</p> <p>Weiterhin vermisst der NABU den Hinweis auf entsprechende Mulden in diesen Gebieten, um das biologische Kleinklima zu verbessern.</p> <p>Die Querverbindung im Bereich der Zufahrtstraßen sollte auf jeden Fall breiter und artenreicher mit Gehölzen ausgeführt werden.</p>	<p>Zu der Stellungnahme vom 26.02.2014 s.u.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Vernetzung mit dem Kraftwerksgelände ist in westlicher Verlängerung des Ost-West-verlaufenden Grünzugs / Geh- und Radwegeverbindung im Norden des B-Plangebietes geplant und mit der Darstellung von Grünflächen berücksichtigt. Im Süden schließen die Grünflächen am Elbufer und an der östlichen Plangebietsgrenze an das Hamburger Elbufer mit dem dortigen Rad-/Fußwegen an. Im Norden besteht Anschluss an einen auf Wedel Gebiet liegenden Grünzug entlang der Landesgrenze. Im Osten grenzt der Hamburger Landschaftsraum an.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Mit den in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes dargestellten Grünflächen wird eine Einbindung der geplanten gewerblichen Bauflächen in die Umgebung sowie eine Vernetzung mit angrenzenden Grünzügen gewährleistet. Die seitlichen Grünzüge mit ca. 15-30 m Breite im Osten und Westen sowie der West-Ost verlaufene Grünzug mit einer Breite von ca. 10 m sind hierfür ausreichend dimensioniert. Siehe hierzu auch Abwägung unten, zur Stellungnahme vom 26.02.2014, Unterpunkt Nr. 1. Die übrigen Hinweise zur Bepflanzung und Anlage von Mulden betreffen den Bebauungsplan Nr. 88 und dessen Umsetzung. Hierzu wird</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		auf die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88 verwiesen.
Fort. 50	Nr. 2 (...) bis Nr. 5 (...) <i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Die Aussagen unter den Nr. 2 bis Nr. 5 beziehen sich auf konkrete Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Verbesserung von Lebensräumen von Zauneidechsen, Vögeln, Amphibien und Fledermäusen und betreffen mit ihrem Detailierungsgrad nicht die Ebene der vorbereitenden Planungen. In der Abwägungstabelle i.R. des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88 erfolgt eine vollständige Wiedergabe.</i>	Die Belange des Artenschutzes wurden entsprechend der vorbereitenden Planungsebene der 1. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans in deren Aufstellungsverfahren berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Konflikte, die ein unüberwindliches Zulassungshindernis darstellen würden, bestehen nicht. Die konkreten in der Stellungnahme geäußerten Anregungen und Bedenken betreffen den Bebauungsplan Nr. 88 sowie diesem nachgelagerte Planungen. Es wird auf die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88 verwiesen.
Fort. 50	Weiterhin möchte der NABU auf die Ausführungen der 1. Stellungnahme vom 26.02.2014 hinweisen. Sollten sich weitere Rückfragen ergeben, so steht Ihnen unser örtlicher Bearbeiter Herr Jörn Mohrdieck (Tel. 04103-87769) gern zur Verfügung. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor, bittet um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um Mitteilung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen und Anregungen und Einwände befunden wurde.	Zu der Stellungnahme vom 26.02.2014 siehe unten. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine Änderung des Entwurfes ist nicht vorgesehen, so dass keine weitere Beteiligung erfolgt. Die Mitteilung der Prüfergebnisse zu der Stellungnahme erfolgt am Ende des Aufstellungsverfahrens.
Fort. 50	NABU vom 26.02.2014 vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben gibt der NABU nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern, Uwe Helbing, Jörn Mohrdiek und weiteren Bearbeitern des NABU Wedel, die nachfolgende Stellungnahme ab. Ausgangspunkt ist das Betriebsgelände eines Mineralölwerkes mit Öltanks, alten Betriebsgebäuden mit Ruderalflächen, Teichen und altem Baumbestand. Das Werksgelände eines ehemaligen Mineralölwerkes wurde in den letzten 20 Jahren als Biotop mehrfach wie folgt verändert: <ul style="list-style-type: none">• Abriss der Gebäude mit Entfernung des Bauschutts und Fällung des Baumbestandes. Ruderalflächen und Teiche blieben erhalten. Weiterhin gab es temporär wasserführende Mulden.	Siehe folgende Abwägung zu der Stellungnahme. Die Ausführungen zur Entwicklung des Planungsgebietes als Habitat nach Schließung des Mineralölwerkes wurden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes wurden berücksichtigt. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der aktiven Bodensanierung die von der Forstbehörde als Wald eingestuften Ruderalflächen auf einer anderen Fläche ausgeglichen wurden und aufgrund der hiermit erfolgten aufwendigen und umfangreichen Ausgleichs- sowie zukünftig erforderlichen Pflegemaßnahmen kein weiterer Ausgleich für den Verlust von Biotopen erforderlich ist. Für nähere Aus-

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Ruhephase des Geländes/ Biotops mit Entwicklung einer großflächigen Ruderalfäche. Die Teiche waren zu diesem Zeitpunkt weiterhin vorhanden, ebenso die temporär wasserführenden Mulden. Bodensanierung des Betriebsgeländes mit Entfernung der Teiche und Mulden. Entstehung einer neuen Ruderalfäche mit großen vegetationslosen sandigen Flächen. <p>Die im Zeitraum 2000/2005/ und 2012/2013 durchgeführten biologischen Untersuchungen spiegeln jedoch nur begrenzt die Wertigkeit und den stetigen Wechsel des Biotops „Altes Betriebsgelände“ wieder. Es erfolgte für den gesamten Zeitraum kein Monitoring im klassischen Sinne.</p> <p>Speziell in der langen Ruhephase 2003-2008 entstand ein Habitat, das von verschiedenen Tiergruppen genutzt wurde. Die durchgeführten Potentialanalysen geben somit nicht das tatsächliche Vorkommen einzelner Tiergruppen sowie deren Biotopnutzung wieder.</p> <p>Mit der Bebauung geht der Wert des Biotops „Altes Betriebsgelände“ unwiderruflich verloren. Um den in der Umgebung noch vorhandenen Tiergruppen noch eine Chance zur Wiederansiedlung bzw. zum Verbleib zu geben, empfehlen beziehungsweise fordern wir bei der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung unsere nachstehenden Anmerkungen mit zu berücksichtigen.</p> <p>1. Grünzüge im Baugebiet BusinessPark</p> <p>Die geplanten Grünzüge im Baugebiet reichen bei weitem nicht aus. Sie sollten entsprechend dem jeweiligen Biotop mehr strukturiert und verbreitert werden. Dabei sollten nur standortheimische Laubbäume (Qualität: mindestens 12-15-jährig) verwendet werden. Bei der Strukturverbesserung durch Kleingehölze/ Büsche sollten nur einheimische Früchte tragende Arten verwendet werden. Von Vorteil wäre auch das Anlegen von kleinen Mulden, die sich partiell vernässen und somit das biologische Kleinklima verbessern. Weiterhin sollte eine Vernetzung des Grünzuges mit den Grünflächen des angrenzenden Kraftwerksgeländes erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass Tiergruppen auch vom Kraftwerksgelände her einwandern können.</p>	<p>führungen hierzu wird auf die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 verwiesen.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Nr. 2 (...) bis Nr. 5 (...) <i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel: Die Aussagen unter den Nr. 2 bis Nr. 5 beziehen sich auf konkrete Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Verbesserung von Lebensräumen von Zauneidechsen, Vögeln, Amphibien und Fledermäusen und betreffen mit ihrem Detailierungsgrad nicht die Ebene der vorbereitenden Planungen. In der Abwägungstabelle i.R. des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88 erfolgt eine vollständige Wiedergabe.</i></p>	<p>chenrecycling gewerbliche Bauflächen zu entwickeln, nicht erfolgen. Die Vorschläge zur konkreten Gestaltung der Grünflächen betreffen den Bebauungsplan Nr. 88 und diesem nachgelagerte Planungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
54	<p>ADFC vom 05.05.2015 <i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes:</i></p> <p>der ADFC Wedel nimmt als Träger öffentlicher Belange zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Wedel hat mit diesem Bebauungsplan die einmalige Chance, Klimaschutzziele durch den Einsatz energieeffizienter Technologien zu erreichen. Die Berücksichtigung des Radverkehrs, gerade im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben in der Größenordnung des BusinessParks Elbufer, ist geeignet, diese Klimaschutzziele zu erreichen sowie für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wichtige Zeichen zu setzen. Um eine deutliche Erhöhung des Radverkehrsanteils zu erreichen, ist es unumgänglich, eine geeignete Infrastruktur zu schaffen. In der Anlage sind die nötigen Maßnahmen im einzelnen aufgeführt, die insbesondere Pendler auf das Rad bringen und die aus unserer Sicht in den bisherigen Planungen und Überlegungen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • überdachte sichere Fahrradabstellplätze am Eingangsbereich der Gebäude • Tempo 30 im Loop und Radverkehr auf der Fahrbahn • Fahrradinfrastruktur schaffen • Radmitnahme im Berufsverkehr (OPNV) • Stadtrad Leihsystem 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise betreffen Planungen, die dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan nachgelagert sind sowie die übergeordnete Radverkehrsplanung.</p> <p>Sowohl die vorhandenen und geplanten Straßenzüge als auch die zu entwickelnden Grünzüge im Gebiet bieten die Voraussetzung für eine An- und Einbindung in ein übergeordnetes Radwegenetz.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrradleasing/Fahrradwerkstatt/Fahrradstation • Vernetzung der Radrouten mit Fernradwegen • Barrierefreie Radrouten • Umkleideräume und Duschen • Einen Rad-Beauftragten zur Umsetzung der Maßnahmen benennen. <p>Zehn-Punkteplan des ADFC Wedel für den Radverkehr zum Business Park</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass Berufspendler nur bedingt zu Kompromissen bereit sind, um vom Pkw auf das Fahrrad umzusteigen. Um einen Fahrrad-Pendler zu gewinnen, sind kombinierte Maßnahmen als Paket geeignet:</p> <p>(...) <i>Hinweis der Stadtverwaltung: Die Stellungnahme führt die oben aufgelisteten Punkte im folgenden detaillierter aus. Da die Hinweise Planungen, die dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan nachgelagert sind sowie die übergeordnete Radverkehrsplanung betreffen, werden sie im Rahmen der Abwägung zum 1. Änderung und der 1. Teilfortschreibung nicht wiedergegeben. Im Verfahren zum B-Plan Nr. 88 erfolgt eine vollständig Wiedergabe. Außerdem ist nachfolgend der Hinweis zu den „Vernetzung der Radrouten mit Fernradwegen und Freizeitgebieten“, mit der auch Hinweise auch übergeordnete Wegverbindungen erfolgen, wiedergegeben.</i></p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung der Radrouten mit Fernradwegen und Freizeitgebieten <p>Die Vernetzung mit den Radrouten und den Freizeitgebieten ist nur bedingt geeignet, da es zwischen Pendlern und Touristen u. a. durch unterschiedliche Geschwindigkeiten zu Problempotential führen kann.</p> <p>Dennoch ist eine Vernetzung mit den Fernradwegen und den Freizeitgebieten wünschenswert, da diese Routen kurzfristig nutzbar gemacht werden können.</p> <p>Fernradwege in der Umgebung des Business Parks sind der Elberadweg, der Nordseeküstenradweg und der Ochsenweg.</p> <p>Radrouten durch Freizeitgebiete sind in Richtung Blankenese bzw. Osten die Tinsdaler Heide. Richtung Norden geht es durch die Brünschen zum Autal in Richtung Pinneberg, Schenefeld und Osdorf weiter durch den Klövensteen sowie in Richtung Holm, Uetersen weiter durch die Holmer Sandberge. Die Verbindungen zum Autal und zur Tinsdaler Heide sind auszubauen.</p> <p>(...)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der übergeordnete Wander- und Radweg entlang des Elbufer ist in die der Flächennutzungsplanänderung und 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans schematisch als eine Hauptverbindung dargestellt.</p>

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
55	Eriesson Services GmbH vom 30.01.2014 <i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i> <i>Keine. Es erfolgen Hinweise zu einer Richtfunkstrecke. Beeinträchtigungen des Funkverkehrs werden nicht erwartet.</i>	Kenntnisnahme.
56	Behindertenarbeitsgemeinschaft (BAG) Wedel vom 18.04.2015 <i>Hinweis Stadtverwaltung Wedel:</i> <i>Die Stellungnahme wurde gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 88, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans abgegeben. Folgende Äußerungen betreffen z.T. die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans:</i> <i>Keine. Es erfolgt ein Hinweis zur Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit nach der Landesbauordnung.</i>	Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft nachgeordnete Verfahren (Baugenehmigungsverfahren, konkrete Freiraumplanung o.ä.)

Behördenbeteiligung gemäß § 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG:

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken geäußert noch Hinweise gegeben (auf eine Wiedergabe wurde daher verzichtet):

- 3 Deutsche Telekom Technik GmbH (mit Schreiben vom 06.02.2014)
- 4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement (mit Schreiben vom 10.02.2014)
- 5 Bundespolizeidirektion Bad Barmstedt (mit Schreiben vom 23.01.2014)
- 21 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) (mit Schreiben vom 31.01.2014)
- 23 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (vom 14.02.2014)
- 26 Hamburger Wasserwerke GmbH (mit Schreiben vom 02.10.2013 bzw. Eingang Stadt Wedel 29.01.2014)
- 31 TenneT TSO GmbH (mit Schreiben vom 06.02.2014)
- 45 Amt Moorrege (mit Schreiben vom 31.01.2014)
- 47 Stadt Pinneberg (mit Schreiben vom 12.02.2014)

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Baum • Schwormstede GbR

www.archi-stadt.de

Graumannsweg 69
22087 Hamburg
Tel 040/441419 Fax 040/443105
hamburg@archi-stadt.de

Planungsausschuss: 01.09.2015
Bearbeitungsstand: 27.07.2015
Bearbeiter/in: Schwormstede/ Benthack

Seite 20

1. Teilfortschreibung Landschaftsplan 2009, Stadt Wedel

Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG) durchgeführt April / Mai 2015
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG; durchgeführt Januar / Februar 2014)

53 Telefonica Germany GmbH & Co.OHG (mit Schreiben vom 12.02.2014)

Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 11 BNatSchG und § 7 LNatSchG:

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken geäußert noch Hinweise gegeben (auf eine Wiedergabe wurde daher verzichtet):

- 3** Deutsche Telekom (mit Schreiben vom 22.05.2015)
- 5** Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt (mit Schreiben vom 07.04.2015)
- 6** Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg (mit Schreiben vom 06.05.2015)
- 15** Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Untere Forstbehörde (mit Schreiben vom 09.04.2015)
- 21** Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) (mit Schreiben vom 13.04.2015)
- 31** TenneT TSO GmbH (mit Schreiben vom 09.04.2015)
- 45** Amt Moorrege (mit Schreiben vom 08.04.2015)
- 47** Stadt Pinneberg (mit Schreiben vom 06.05.2015)